

B e g r ü n d u n g  
zum Bebauungsplan Nr.4 der Gemeinde

K i r c h h e i m

---

Die Gemeindevertretung von Kirchheim hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.4 gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 29.6.1960, sowie aufgrund der 1.Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 und des § 103 der BauONW beschlossen.

Der Bebauungsplan erfaßt ein Gelände südlich des Windenweges in Kirchheim.

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gefaßt, um die geordnete Erschließung des Plangebietes und eine befriedigende städtebauliche Gestaltung zu sichern, ferner um eine gesetzliche Grundlage zur Ordnung von Grund und Boden zu gewinnen. Die Erschließung verlangt Abtretungen von privaten Flächen für das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Evtl. müssen kleinere Teilgebiete umgelegt werden.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.4 kann ordnungsgemäß an das zentrale Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

Ferner wird das ganze Gebiet kanalisiert.

Die Kosten, die der Gemeinde Kirchheim bei Verfolgung der Ziele des Bebauungsplanes erwachsen, können wie folgt geschätzt werden:

1.) Bodenerwerb	ca.DM	33.600,00
2.) Kanalisation	ca.DM	58.000,00
3.) Straßenausbau	ca.DM	94.200,00
4.) Gehwegbefestigung	ca.DM	16.800,00
5.) Parkstreifen und Parkplätze	ca.DM	8.900,00
6.) Straßenbeleuchtungsanlagen	ca.DM	5.500,00
7.) Ausbau des Kinderspielplatzes und der Grünverbindungswege	ca.DM	<u>30.000,00</u>
	ca.DM	<u>247.000,00</u> =====

Diese Begründung ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kirchheim vom 18.3.1964 aufgestellt worden.

Kirchheim, den 5.8.1965

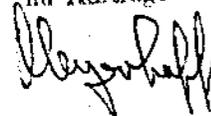
  
Bürgermeister



  
Mitglied des Rates

Gesehen!  
30.11.1965

Der Regierungsräsident  
Im Auftrage:



5/1